

Photovoltaik und die Einkommenssteuerbefreiung

Photovoltaikanlagen erfreuen sich großer Beliebtheit, da sie dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig eine zuverlässige Energieversorgung zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber beschlossen, die Besteuerung zu vereinfachen und insbesondere die Betreiber kleinerer PV-Anlagen erheblich zu entlasten. Dies wird bei der Umsatzsteuer durch den seit 2023 geltenden Nullsteuersatz erreicht. Zudem sorgt die rückwirkende Steuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen seit 2022 für eine Entlastung bei der Einkommensteuer.

Die Steuerbefreiung bei der Einkommensteuer wirkt dabei zwingend, sobald Deine Anlage die Voraussetzungen erfüllt. Es gibt kein Wahlrecht. Du kannst also nicht, wie bei der Umsatzsteuer freiwillig Steuern zahlen, um dadurch andere Vorteile zu nutzen.

Wann muss noch Einkommensteuer bezahlt werden

Die meisten kleineren Photovoltaikanlagen seit 1. Januar 2022 zwangsläufig von der Einkommensteuer, solange die Anlage Voraussetzungen erfüllt. Betreibt man aber eine besonders große Solaranlage mit über 30 Kilowatt Spitzenleistung, ist man weiterhin verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung anzugeben.

Über 30mkW Anlage Steuerfrei betreiben

Die steuerliche Begünstigung setzt einen Bezug zum Gebäude voraus, unabhängig davon, wem die Anlage und wem das Haus gehört. Auf einem Dach lassen sich aber durchaus mehrere PV-Anlagen und damit über 30 kWp steuerfrei betreiben. Dann müssen es verschiedene Anlagen sein, die unterschiedliche Betreiber haben. So können Ehegatten auf ihrem Einfamilienhaus jeweils eine eigene, begünstigte 30-kWp- Anlage betreiben.

Freigrenze von 100 kW

In der Summe sind maximal bis zu 100 Kilowatt beim Fiskus außen vor. Aber: Die 100 Kilowatt sind eine Freigrenze. Überschreiten die Kilowatt diese Grenze, fällt die Steuerbefreiung für alle PV-Anlagen komplett weg.

Gewinn und Verlust beim Steuerfreibetrag

Wie wird die Photovoltaikanlage betrachtet, als eigenständiger Betrieb oder als Teil des Betriebsvermögens eines anderen, steuerpflichtigen Unternehmens. Denn durch die Steuerbefreiung sind alle Betriebsausgaben, die mit der Anlage verbunden sind, nicht mehr absetzbar. Wenn ein Betreiber ausschließlich steuerfreie PV-Anlagen betreibt, muss er ab 2022 keinen Gewinn mehr ermitteln. In diesem Fall kann er auch keine Verluste geltend machen. Anders verhält es sich, wenn die grundsätzlich steuerfreie Anlage in einem gemischten Betrieb integriert ist, in diesem Fall bleibt die innerbetriebliche Nutzung des Stroms steuerpflichtig, sodass auch anteilig Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Gewerbe für Photovoltaikanlagen

Seit Januar 2023 gelten großzügigere Regelungen. Alle PV-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 30 Kilowatt sind von der Gewerbesteuer befreit. Bei Mehrfamilienhäusern beträgt die Befreiung 15 kWp pro Wohneinheit. Diese Befreiung gilt auch rückwirkend.

Wenn Ihre PV-Anlage eine Leistung von mehr als 30 Kilowatt (oder 15 kWp pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern) hat, müssen Sie dies Ihrem lokalen Ordnungs- oder Gewerbeamt innerhalb von vier Wochen melden. Dies dient der ordnungsgemäßen Registrierung und Erfassung Ihrer gewerblichen Tätigkeit.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass gewerblich angebrachte PV-Anlagen, beispielsweise auf Lagerhallen oder Bürogebäuden, unabhängig von ihrer Leistung immer angemeldet werden müssen